

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Mag. Klaus Förlinger, Mag.^a Selma Yildirim, Ines Holzegger,
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage (498 der Beilagen XXVIII. GP) für ein Bundesgesetz, mit dem das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz 2018 und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden und das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz aufgehoben wird (Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerbRÄG 2026), in der Fassung des Berichts des Justizausschusses (566 d.B.)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (498 der Beilagen) für ein Bundesgesetz, mit dem das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz 2018 und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden und das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz aufgehoben wird (Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerbRÄG 2026), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Z 16 (§ 20 Abs. 5), in Art. 2 Z 5 (§ 41a Abs. 42), in Art. 3 Z 2 (§ 191c Abs. 25), in Art. 4 Z 3 (§ 119 Abs. 7) und in Art. 6 wird jeweils das Datum „19. Juni 2026“ durch das Datum „1. Oktober 2026“ und jeweils das Datum „18. Juni 2026“ durch das Datum „30. September 2026“ ersetzt.

2. In Art. 2 wird im Einleitungssatz die Wendung „zuletzt geändert durch das Zivilrechtliche Indexierungs-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 110/2025“ durch die Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. yyy/2026“ ersetzt.

3. In Art. 2 Z 5 lautet die Novellierungsanordnung:

„Nach § 41a Abs. 41 werden folgende Abs. 42 und 43 eingefügt:“

4. In Art. 5 wird im Einleitungssatz die Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2022“ durch die Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. yyy/2026“ ersetzt.

5. In Art. 5 Z 1 lautet die Novellierungsanordnung:

„Nach § 14 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:“

Begründung:

Zu Z 1:

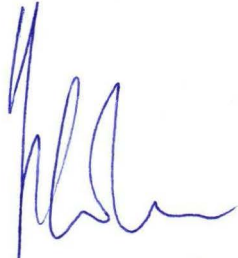
Zur Vermeidung einer Rückwirkung soll das Datum des Inkrafttretens auf den 1. Oktober 2026 verschoben werden. Diese Verschiebung betrifft jene Änderungen, für die in der Regierungsvorlage – wie von der Richtlinie (EU) 2023/2673 vorgegeben – noch ein Inkrafttreten mit 19. Juni 2026 vorgesehen ist. Durch die Verschiebung wird auch den betroffenen Unternehmen ein längerer Zeitraum zur Verfügung stehen, um sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen.

Zu Z 2 bis 5:

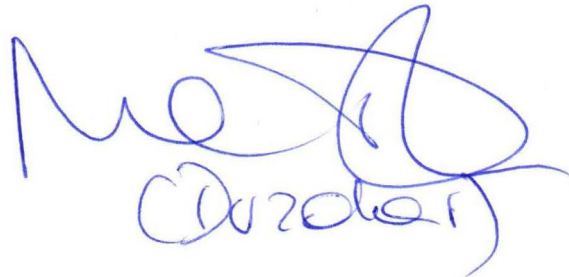
In formeller Hinsicht soll auf das zwischenzeitlich behandelte Verbraucher kreditrechts-Änderungsgesetz 2026 Bedacht genommen werden, mit dem ebenfalls das Konsumentenschutzgesetz und

das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden. Es soll die Nennung der letzten Änderung im jeweiligen Einleitungssatz und die Anordnung der Inkrafttretensbestimmungen angepasst werden.

Klaus Furling
(FÜRLINGER)


(YILDIRIM)

Daniela Gmeinzauer
(DANIELA GMEINZAUER)


(DUZDOLAR)


(HOLZEGGER)